

Sukzessive Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen

Eingabe

Berlin, 20.03.2026

Vorbemerkungen

Zum 1. Januar 2025 wurde die obligatorische elektronische Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen im Grundsatz eingeführt. Seitdem sind viele Unternehmen bereits verpflichtet, elektronische Rechnungen für B2B-Umsätze auszustellen. Für die Unternehmen gelten jedoch Übergangsregelungen, nach denen auch sonstige Rechnungen für bestimmte Zeiträume weiterhin ausgestellt werden können. Diese werden in den kommenden Jahren überwiegend auslaufen; ein wichtiges Datum stellt dabei der 1. Januar 2027 dar.

Wir als MITTELSTANDSVERBUND haben bereits zum Wachstumschancengesetz selbst, mit dem die Einführung der obligatorischen E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen beschlossen wurde, sowie am 11. Juli 2024 und 24. September 2024 zum Entwurf des ersten entsprechenden BMF-Schreibens ausführlich Stellung genommen. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Erfahrungen, die unsere Mitgliedsunternehmen seit ihrer Einführung mit der E-Rechnung in der betrieblichen Praxis sammeln konnten, möchten wir uns heute erneut mit einer Eingabe an das BMF wenden.

Auch wenn die bisher veröffentlichten BMF-Schreiben die Rechtssicherheit für die Unternehmen verbessert und verbreitete Unklarheiten im Zuge der E-Rechnungspflicht verringert haben, bleibt die Komplexität hoch. Ebenso wird der Umsetzungsdruck noch einmal zunehmen und wesentlich mehr Unternehmen betreffen, wenn die Übergangsregelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bzw. 2028 auslaufen.

Im Folgenden möchten wir daher hiermit auf die derzeit drängendsten Herausforderungen und teilweise weiterhin offenen Fragen hinweisen.

1. Unzureichende Vorbereitung auf die anstehende Umsetzung

Auch über ein Jahr nach der Einführung der obligatorischen E-Rechnung bestehen laut Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsunternehmen sowie von deren Dienstleistern weiterhin erhebliche technische, organisatorische und ressourcenbezogene Umstellungshürden. Ein großer Teil kleinerer mittelständischer Lieferanten gibt an, aktuell noch nicht in der Lage zu sein, E-Rechnungen versandseitig zu erzeugen. Im Kontakt mit den Lieferanten fällt auf, dass die Lieferanten in der Regel noch unzureichend über die E-Rechnung informiert sind und sich mit der Thematik wenig auseinandergesetzt haben. Es ist daher realistisch zu erwarten, dass viele Lieferanten ihre Systeme erst kurz vor Ablauf der Übergangsfristen umstellen werden.

2. Zeitliche Verdichtung im erforderlichen elektronischen Onboarding

Für Unternehmen, die Rechnungen für eine sehr große Anzahl von angeschlossenen Unternehmen und Lieferanten zentral erfassen – z.B. die in unserer Mitgliedschaft sehr zahlreich vertretenen Zentralregulierer und Zentralfakturierer – führt diese unzureichende bzw. verspätete Vorbereitung auf die anstehende Umsetzung voraussichtlich zu einem erheblichen Kapazitätsproblem. Denn die zu erwartende zeitliche Ballung von Onboardings für Lieferanten und andere Geschäftspartner ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen kaum leistbar und dürfte mit einem hohen Klärfall- und Fehleraufkommen einhergehen. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Unterbrechungen etablierter B2B-Massenprozesse, die bislang stabil und effizient betrieben werden.

3. Unklarheit zur EN-Konformität bestehender EDI-Formate

Zwar sollen sogenannte EDI-Verfahren laut Wachstumschancengesetz sowie BMF-Schreiben auch in Zukunft grundsätzlich zulässig bleiben, sofern ein verlustfreier Datenexport gemäß der Norm EN 16931 möglich ist. Es existiert bisher jedoch keine verbindliche, öffentlich verfügbare Positivliste oder Zertifizierungsinstanz, die verlässlich bestätigt, welche konkreten EDI-Implementierungen als EN-konform anerkannt werden. Das ist aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der EDI-Verfahren im kooperierenden Mittelstand ein echtes Problem. Erforderliche Anpassungen an bestehenden EDI-Strecken würden folglich zu erneuten Lieferanten-Onboardings in großem Umfang führen. Daraus wiederum resultieren Rechtsunsicherheit, ein hoher Test- und Mapping-Aufwand sowie infolgedessen Investitionshemmnisse und Skalierungsprobleme – insbesondere für standardisierte Datenverarbeitungsprozesse.

4. Fehlende Standardisierung branchentypischer Rechnungsangaben

Ähnlich wie bei den EDI-Implementierungen sind auch viele andere branchenspezifische, im Handel übliche Abrechnungsbestandteile (z.B. Kommissionsreferenzen, Rückvergütungsmodelle, Rabatte/Skontokonditionen, Zahlungsziele, branchenspezifische Steuerlogiken wie die Altteilesteuer) im aktuellen EN-Datenmodell nicht ausreichend oder nicht strukturiert genug enthalten. Extended-Felder der E-Rechnung zur Hinterlegung

branchenspezifischer Informationen können von den Lieferanten jedoch nicht selbst bedient werden. Mangels einheitlicher, normierter Feldbelegung würden abweichende Lieferanten-Implementierungen und daraus resultierende zusätzliche manuelle Klärungsprozesse entstehen. Dadurch würde die eigentlich angestrebte maschinelle Standarderfassung und Weiterverarbeitung stark eingeschränkt werden.

Pragmatische Erleichterungen bei der Umsetzung sind erforderlich

Als MITTELSTANDSVERBUND haben wir uns im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz nachdrücklich dafür eingesetzt, dass die Einführung der obligatorischen E-Rechnung im B2B-Bereich gestaffelt mit Übergangsregelungen erfolgt, um gerade kleine und mittlere Unternehmen nicht zu überfordern. Dies hat das BMF im Gesetz selbst sowie im Rahmen der anschließend veröffentlichten BMF-Schreiben dankenswerterweise berücksichtigt.

Mit Blick auf die oben beschriebenen Probleme, die sich erst im Zuge der laufenden Einführung manifestiert haben, zeigt sich nun aber, dass es dennoch zu einer Überforderung nicht nur der rechnungsstellenden Unternehmen selbst, sondern auch ihrer Dienstleister kommen könnte. Deren **Kapazitäten** im Rahmen der technischen Umstellung des Rechnungswesens und der damit verbundenen Onboardings **dürften in den Monaten vor dem Auslaufen der Übergangsregelungen nicht ausreichen**, um eine reibungsfreie Einführung der E-Rechnung in allen entsprechenden Unternehmen zu gewährleisten. Zur besseren Einordnung: Allein der Umsatz der Unternehmen mit Zentralregulierung in unserer Mitgliedschaft beträgt jährlich rund 190 Mrd. Euro.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für ein weitergehendes Entgegenkommen der Finanzverwaltung aus, das sowohl unbürokratisch wäre als auch keine Fehlanreize im Sinne einer verspäteten Vorbereitung auf die Einführung der E-Rechnung setzen würde. Nach Auslaufen der ersten Übergangsregelung, die allen Unternehmen auch die Ausstellung einer sonstigen Rechnung bis zum 31. Dezember 2026 erlaubt, sollte somit eine generelle **Nichtbeanstandungsregelung seitens der Finanzverwaltung** gelten, sofern darüber hinaus noch sonstige Rechnungen versendet werden. Diese Nichtbeanstandungsregelung sollte mindestens bis zum 30. Juni 2027 fortgelten.

Mit Blick auf den Zeitpunkt des Auslaufens der darauffolgenden Übergangsregelung, nach denen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr ebenfalls noch eine sonstige Rechnung ausstellen dürfen, ist mit vergleichbaren Engpässen zu rechnen. Daher sollte auch hier eine entsprechende Nichtbeanstandungsregelung gelten. Beide Nichtbeanstandungsregelungen sollten **in einem neuerlichen BMF-Schreiben verbindlich festgesetzt** werden.

Darüber hinaus appellieren wir an das BMF und die Finanzverwaltung, in einem solchen BMF-Schreiben auch endlich **klarere und gleichzeitig praxistaugliche technische Anforderungen an die weitere Nutzung von EDI-Formaten** für die Rechnungsstellung festzulegen, nach denen ein Export von Rechnungsdaten

gemäß der Norm EN 16931 als verlustfrei und damit dem Format der elektronischen Rechnung entsprechend gilt. Denn die Nutzung von EDI-Formaten wird im kooperierenden Mittelstand auch nach Auslaufen der oben genannten Übergangsregelungen von großer Bedeutung bleiben und soll erklärtermaßen weiterhin zulässig sein. Um die Unternehmen aber nicht in einer belastenden Unsicherheit zu belassen, ob ihre EDI-basierten Rechnungsprozesse tatsächlich den Anforderungen an eine elektronische Rechnung genügen, brauchen sie verlässliche Handreichungen, aus denen die erforderlichen Spezifikationen hervorgehen.

Darüber hinaus möchten wir das BMF darauf hinweisen, dass im Zuge der nicht synchronen Einführung obligatorischer E-Rechnungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten – teilweise auch verbunden mit einem eigenen Meldesystem – mittlerweile **große Heterogenität und daraus resultierende Herausforderungen in der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung** bestehen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand für viele unserer Mitglieder, die Lieferanten und Geschäftspartner in gleich mehreren EU-Mitgliedstaaten haben. Hier perspektivisch für mehr Interoperabilität und Vereinfachung zu sorgen, sollte daher auch Ziel der Bundesregierung sein.

Wir hoffen sehr, dass das BMF unsere Einschätzung zum aktuellen Stand der Einführung der E-Rechnung und die daraus resultierenden Petiten – im Interesse aller Unternehmen im kooperierenden Mittelstand – ernst nimmt. Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.